

Kauflizenz i-doit

1. Allgemeines

- 1.1. **Synetics:** Wir sind ein Unternehmen der IT-Branche und spezialisiert auf Dokumentations- und CMDB-Lösungen für IT-Abteilungen. Dazu bieten wir unseren Kunden zeitlich befristete Nutzungsrechte an Produkten unseres i-doit Softwareportfolios an. "i-doit Software" bezeichnet nachfolgend sämtliche Softwaredateien des i-doit Produktportfolios und die dazugehörigen Add-ons, die durch synetics selbst entwickelten Software-Ergänzungen, in ihrer jeweils aktuellsten Version. "i-doit Software" umfasst nicht die durch Drittanbieter entwickelten und angebotenen Add-ons.
- 1.2. **Geschäftsbedingungen für den unternehmerischen Verkehr:** Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen regeln sämtliche Vertragsbeziehungen für sämtliche Lieferungen und Leistungen einschließlich Beratungs- und sonstiger Nebenleistungen zwischen synetics und unseren Kunden ausschließlich. Bei unseren Kunden handelt es sich ausschließlich um Unternehmer (im Sinne von § 14 BGB). Die Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Kunden über die auf unserer Verkaufsplattform sowie anderweitig angebotenen und zukünftigen Lieferungen oder Leistungen schließen, selbst wenn diese nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen unseres Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Sie gelten auch für die Geschäfte mit unseren Resellern.
- 1.3. **Änderungen von Vereinbarungen:** Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

2. Lizenzgegenstand: i-doit Software

- 2.1. Lizenzgegenstand:** Gegenstand des Kaufvertrags ist die Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten an der in der Auftragsbestätigung von synetics beschriebenen Software von synetics an den Käufer sowie die beigelegte Benutzerdokumentation.
- 2.2. Zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht:** Der Käufer erwirbt mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises, der sich nach der zum Zeitpunkt der jeweiligen Lizenzbestellung des Käufers gültigen Preisliste von synetics bestimmt, die unter <https://www.i-doit.com/produkte/preise/> abgerufen werden kann, ein zeitlich unbefristetes Recht zur Nutzung unserer i-doit Software zu dem in diesen Geschäftsbedingungen eingeräumten Umfang. Wir stellen die i-doit Software entsprechend der Produktbeschreibung in der jeweils aktuellen Fassung zur Nutzung bereit. Eine hiervon abweichende Beschaffenheit ist nicht geschuldet und ergibt sich insbesondere auch nicht aus anderen Darstellungen der i-doit Software außerhalb der Dokumentation, insbesondere nicht aus öffentlichen Äußerungen. Eine über die Dokumentation hinausgehende Beschaffenheit ist nur dann geschuldet, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Installations- und Konfigurationsleistungen sind nicht Gegenstand des Nutzungsrechts, können aber gesondert vereinbart werden.
- 2.3. Bereitstellung per Download:** Wir überlassen dem Käufer die i-doit Software im Wege des Downloads.
- 2.4. Enthaltene Fremdprodukte:** i-doit Software kann Produkte von Fremdherstellern enthalten. Für diese Fremdprodukte gelten zusätzliche Lizenzbestimmungen, die unter <https://www.i-doit.com/impressum/> abgerufen werden können und Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen sind.
- 2.5. Schutzrechte:** Alle Rechte an der i-doit Software, insbesondere das Urheberrecht, die Rechte an Erfindungen sowie anderen Schutzrechten, stehen ausschließlich synetics zu, soweit diese Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmen. Dies gilt auch für alle sonstigen dem Kunden eventuell im Rahmen der Vertragsanbahnung und/oder Abwicklung zur Verfügung gestellten Gegenstände, Unterlagen und Informationen.

3. Rechte des Käufers an der i-doit Software

- 3.1. Kauflizenz:** Wir gewähren dem Käufer das Recht, pro Lizenz jeweils nur eine Instanz der i-doit Software auf seinem Rechnersystem zur Verwendung zu installieren und auszuführen, solange alle Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen eingehalten werden. „Instanz“ bezeichnet den Betrieb der i-doit Software auf einem einzelnen, dafür geeigneten Rechnersystem; dabei ist unerheblich, ob die i-doit Software auf einem virtuellen oder physischen System eingesetzt wird; auch der Einsatz auf einem Systemverbund (Cluster) ist im Sinne einer Instanz zulässig, sofern sich dieser Verbund nach außen wie ein singuläres System darstellt. Jede Lizenz umfasst grundsätzlich einen Mandanten. „Mandant“ bezeichnet eine organisatorisch und datentechnisch abgeschlossene Einheit innerhalb einer Instanz mit getrennten Stammsätzen und einem eigenständigen Satz von Tabellen/Views, der über Parameter gesteuert und kontrolliert wird. Die zulässige Nutzung der i-doit Software umfasst deren Installation, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Kunden. Die Software darf nur in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen genutzt werden, insbesondere dürfen personenbezogene Daten nur im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, genutzt und verarbeitet werden.
- 3.2. Mehrnutzungsszenarien:** Sollen auf einer Instanz mehrere Mandanten eingerichtet werden, ist je zusätzlichem Mandant grundsätzlich eine gesonderte Mandantenlizenz gegen einen Aufpreis erforderlich. Ohne eine zusätzliche Mandantenlizenz darf jedes gebuchte Objektpaket nur für jeweils einen Mandanten genutzt werden. Eine Mandantenlizenz berechtigt dazu, (i) einen zusätzlichen Mandanten einzurichten und (ii) einzelne Objektpakete unter allen erworbenen Mandanten aufzuteilen. Wie viele Objekte je Mandant maximal gepflegt werden dürfen, hängt von der Anzahl und dem Volumen der gebuchten Objektpakete ab. „Objekt“ bezeichnet ein Asset oder Configuration Item (CI), wie etwa ein Server, ein Router, ein Client-PC, ein Vertrag, ein Kabel, eine Anwendung oder Lizenzen.
- 3.3. Übertragung:** Der Käufer darf seine Kauflizenz unter Übergabe der Dokumentation auf ein mit ihm verbundenes Unternehmen (im Sinne von §§ 15 AktG) übertragen und diesem insoweit ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der i-doit Software einräumen. Eine weitergehende Übertragung ist dem Käufer nicht gestattet. Insbesondere ist es dem Käufer untersagt, die i-doit Software anderweitig weiter zu übertragen, zu vermieten, zu verkaufen. Die öffentliche Wiedergabe oder Zugänglichmachung der i-doit Software ist ohnehin untersagt.

- 3.4. Übertragung durch Reseller:** „Reseller“ bezeichnet denjenigen, der auf Grundlage eines Rahmenvertrags Produkte des i-doit Softwareportfolios als Fachhändler an Endanwender verkauft. Unseren Resellern ist es gestattet, eine Kauflizenz unter Übergabe der Dokumentation an maximal einen Endanwender weiter zu übertragen und diesem Endanwender ein zeitlich unbefristetes Recht zur Nutzung unserer i-doit Software einzuräumen. Der Reseller muss bei der zulässigen Übertragung auf Dritte (i) sicherstellen, dass auch der Endanwender die i-doit Software nur auf einer Instanz je Lizenz benutzt, und (ii) mit diesem ausdrücklich die Beachtung der Vorgaben dieser Geschäftsbedingungen vereinbaren. Der Reseller muss den Dritten insbesondere dazu verpflichten, alle Pflichten des Kunden aus diesen Geschäftsbedingungen unmittelbar selbst zu übernehmen und einzuhalten. Mit der zulässigen Übertragung auf Dritte stehen dem Reseller keine Rechte mehr aus der Kauflizenz zu. Bei ihm auf der Basis der Kauflizenz installierte i-doit Software hat der Reseller zu löschen, sofern er nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist.
- 3.5. Kopien:** Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie der i-doit Software zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung der i-doit Software erforderlich ist. Der Kunde ist verpflichtet, auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie ein Urheberrechtsvermerk von synetics sichtbar anzubringen. Der Kunde ist nur insoweit berechtigt, die i-doit Software zu dekompile oder zu vervielfältigen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass wir dem Kunden die hierzu notwendigen Informationen auf schriftliche Anforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist zugänglich gemacht haben.
- 3.6. Änderungen durch synetics:** Wird die überlassene i-doit Software ersetzt, etwa im Rahmen der Nachbesserung oder der Pflege, so erlöschen in Bezug auf die ersetzte i-doit Software sämtliche Befugnisse des Kunden, sobald der Kunde die neue i-doit Software nutzt. An geänderter, erweiterter oder neu erstellter i-doit Software erwirbt der Kunde dieselben Rechte wie an der ursprünglich erworbenen Software.
- 3.7. Umarbeitung durch Kunden:** Kunden dürfen Umarbeitungen der i-doit Software im Sinne des § 69c Nr. 2 UrhG, insbesondere Änderungen und Erweiterungen, nur durchführen, soweit dies durch das Gesetz oder uns ausdrücklich erlaubt ist. Wir weisen darauf hin, dass schon geringfügige Änderungen zu erheblichen, nicht vorhersehbaren Störungen im Ablauf der i-doit Software und anderen Programmen führen können. Die Haftung von synetics für die i-doit Software erlischt vollständig, sobald der Kunde eigenmächtige Veränderungen und Umarbeitungen ohne schriftliche Erlaubnis vorgenommen hat.
- 3.8. Sonstiges:** Nur zu Test- oder Demonstrationszwecken überlassene Software darf nicht in Produktivsystemen eingesetzt und nicht an Dritte weitergegeben werden.

4. Wartungsarbeiten für i-doit software

4.1. Wartungsleistungen: Synetics erbringt im Zusammenhang mit einer erworbenen Kauflizenz die nachfolgenden Wartungsleistungen und deckt damit zusätzliche Leistungen nach Ablauf der einjährigen Gewährleistungsfrist der Kauflizenz von i-doit ab, sofern der Kunde synetics zusätzlich für diese Wartungs- und Pflegeleistungen beauftragt hat. Im Einzelnen erbringt synetics folgende Wartungs- und Pflegeleistungen:

- Bereitstellung einer elektronischen Funktion (Kunden-Portal) zur Meldung von Programmfehlern durch den Kunden gegenüber synetics
- Fehleranalyse zur Prüfung der durch den Kunden gemeldeten Programmfehler und deren anschließende Priorisierung
Beseitigung von festgestellten Programmfehlern in der Software gemäß der unter dem nachfolgenden Absatz spezifizierten Service-Level
- Fehler im vorstehenden Sinn ist jede Störung, die die Beschaffenheit oder Funktionsfähigkeit der Software so beeinträchtigt, dass sie von der Dokumentation der Software abweicht und sich auf die Gebrauchstauglichkeit der Software mehr als nur unwesentlich auswirkt oder die Korruption von Daten oder der Verlust von Daten eintritt, welche mit der Software bearbeitet oder von der Software erzeugt werden. Ein Fehler im vorstehenden Sinn liegt nicht vor, wenn eine vom Kunden gemeldete Störung weder von synetics noch vom Kunden gegenüber synetics reproduziert werden kann.
- Vom Kunden gemeldete und durch synetics bestätigte Fehler werden von synetics wie folgt bearbeitet:

Fehlerklasse 1 (die zweckmäßige bzw. wirtschaftlich sinnvolle Nutzung der Software gemäß Dokumentation ist nicht möglich oder so eingeschränkt, dass die Abwicklung des Tagesgeschäfts des Kunden nicht zumutbar fortgeführt werden kann): synetics wird den Fehler binnen 48 Stunden nach Eingang der Fehlermeldung bearbeiten

Fehlerklasse 2 (die zweckmäßige bzw. wirtschaftlich sinnvolle Nutzung der Software gemäß Dokumentation ist erheblich eingeschränkt, die Abwicklung des Tagesgeschäfts des Kunden ist jedoch noch möglich): synetics wird den Fehler binnen zwei Wochen nach Eingang der Fehlermeldung bearbeiten

Fehlerklasse 3 (die zweckmäßige bzw. wirtschaftlich sinnvolle Nutzung der Software gemäß Dokumentation ist nur unwesentlich, d.h. ohne nennenswerte Auswirkungen auf die Funktionalität des Gesamtsystems): synetics wird den Fehler anlässlich des nächsten Minor-Releases nach Eingang der Fehlermeldung bearbeiten

Fehlerklasse 4 (sonstige Fehler, d.h. Unvollkommenheiten der Software, die deren Funktionalität nicht beeinträchtigen, die jedoch störend in Erscheinung treten): synetics wird den Fehler anlässlich des nächsten Major-Releases nach Eingang der Fehlermeldung bearbeiten

- 4.2. Instanz-Beschränkung:** Die Wartungsleistungen der Software sind auf eine Instanz je i-doit Lizenz beschränkt und werden nur für die jeweils neueste von synetics programmierte und freigegebene Version der Software sowie für die unmittelbare Vorgängerversion erbracht. Sofern Wartungsleistungen mittels Datenfernübertragung durchgeführt werden müssen, hat der Kunde auf seine Kosten die hierfür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.
- 4.3. Wartung Software-Ergänzungen von Fremdanbietern:** Synetics übernimmt keine Wartung von Add-Ons von Fremdanbietern. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, den Fremdanbieter zu kontaktieren. Anfragen, die an uns gerichtet werden, leiten wir innerhalb einer angemessenen Reaktionszeit an den Fremdanbieter weiter. Synetics ist nicht verpflichtet, die zu Add-Ons von Drittanbietern erbrachten Wartungsleistungen zu überprüfen und übernimmt keine Haftung für die Wartung durch den Drittanbieter. Bei synetics eingehende Wartungsanfragen werden ausschließlich an den Drittanbieter weitergeleitet.
- 4.4. Überschreitung der Nutzungsrechte:** Nutzt der Kunde die Software in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, ist synetics berechtigt, Wartungsleistungen zu verweigern. Die Geltendmachung von Schadensersatz und die Möglichkeit der – auch fristlosen – Kündigung bleiben synetics vorbehalten.
- 4.5. Laufzeit des Wartungsvertrags:** Der Wartungsvertrag wird für die Dauer von einem Jahr geschlossen. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, es sei denn, synetics oder der Kunde erklären die Kündigung spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Laufzeit. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,
- wenn sich die Vermögenslage der jeweils anderen Partei wesentlich verschlechtert,
 - wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder wenn der zugrunde liegende Softwareüberlassungsvertrag durch Kündigung, Rücktritt, Anfechtung oder auf sonstige Weise beendet wird. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

- 5.1. Lizenzpreis:** Der Kunde hat den Lizenzpreis entsprechend der getroffenen Vereinbarung für die Nutzung der i-doit Software im Voraus zu entrichten. Der Lizenzpreis richtet sich nach der jeweils aktuell gültigen Preisliste zur konkreten Lizenzbestellung des Kunden. Vor vollständiger Bezahlung des Lizenzpreises stehen sämtliche Datenträger sowie die dem Kunden ausgehändigte Dokumentation unter Eigentumsvorbehalt.
- 5.2. Wartungspauschale:** Der Kunde wird die zusätzlich gebuchten Wartungsleistungen mit einer jährlichen Wartungspauschale vergüten. Die Höhe der Wartungspauschale richtet sich nach der jeweils aktuellen Preisliste von synetics und fällt auch bei unterjährigem Vertragsbeginn zu 100% an.
- 5.3. Fälligkeit:** Der Lizenzpreis und die Wartungspauschale werden für den jeweils vereinbarten Zeitraum im Voraus, spätestens jedoch drei (3) Werktage nach Abschluss des jeweiligen Vertrages, fällig. Die Verzugszinsen betragen acht Prozent (8%) über dem jeweils gültigen Basiszinssatz.
- 5.4. Vergütung zusätzlicher Leistungen und Nutzungen:** Der Kunde kann zusätzliche Leistungen im Zusammenhang mit der Software über den i-doit Basic oder den i-doit Advanced pro Support zu den i-doit Supportbedingungen buchen. Die Vergütung für zusätzliche Leistungen im Rahmen des i-doit Basic- oder i-doit Advanced pro Support-Angebote wird separat in Rechnung gestellt und ist innerhalb der im Angebot vorgesehenen Werktage nach Leistungserbringung zahlbar. Nutzt der Kunde die i-doit Software in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, sind wir berechtigt, dem Kunden für die weitergehende Nutzung einen angemessenen Lizenzpreis auch nachträglich in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung von Schadensersatz sowie die außerordentliche Kündigung bleibt uns vorbehalten.
- 5.5. Nettopreise und -vergütungen:** Sämtliche Preise und Vergütungen verstehen sich netto, d.h. ausschließlich der ggf. anfallenden Mehrwertsteuer.
- 5.6. Sonstiges:** Der Kunde kann nur mit von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354 a HGB kann der Kunde Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Kunden nur innerhalb dieses Vertragsverhältnisses zu.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 6.1. Objektzähler:** Die i-doit Software enthält einen Objektzähler. Synetics ist berechtigt, die Daten zur Objektnutzung bei den Endanwender schriftlich abzufragen. Im Einzelfall ist synetics bei begründeten Zweifel über die rechtmäßige Objektnutzung berechtigt, beim Kunden vor Ort zu prüfen, ob eine ausreichend lizenziertes Objektpaket vorhanden ist und die i-doit Software gemäß der vereinbarten Lizenz genutzt wird.
- 6.2. Rückpflicht:** Der Kunde informiert sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der i-doit Software. Er trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen bzw. den Wünschen und Bedürfnissen seiner Kunden entspricht. Der Kunde ist verpflichtet, die Software unverzüglich ab Lieferung oder ab Zugänglichmachung entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen (§ 377 HGB) fachkundig zu untersuchen und erkannte Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen. Der Kunde testet jedes Modul gründlich auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der produktiven Nutzung beginnt. Dies gilt auch für Programme, die der Kunde im Rahmen der Gewährleistung und eines Supportvertrages bekommt.
- 6.3. Sicherung der Funktionsfähigkeit:** Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass das Programm ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Datensicherung, Dokumentation der Softwarenutzung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung). Es liegt in seiner Verantwortung, die Funktionsfähigkeit der Arbeitsumgebung des Programms sicherzustellen.
- 6.4. Mitwirkung:** Voraussetzung für die Erbringung der Wartungsleistungen durch synetics ist, dass der Kunde im Rahmen seiner Fehlermeldung synetics unverzüglich alle Dokumentationen, Protokolle, Beispielsausgaben und andere für die Fehlerfeststellung und -behebung relevanten Informationen zur Verfügung stellt. Der Kunde hat hierzu insbesondere synetics den Zugang zur Software zu ermöglichen und zwar nach Wahl von synetics durch den Zugriff von synetics auf die Software beim Kunden vor Ort oder via Fernzugriff über das Internet. Insoweit ist der Kunde auch verpflichtet, sich das hierfür erforderliche Wissen anzueignen bzw. vorzuhalten.
- 6.5. Sonstiges:** Falls Dritte Rechte an der i-doit Software geltend machen, hat uns der Kunde hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Sofern der Kunde die i-doit Software nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen einem Dritten überlässt, hat er diesen in entsprechender Weise zu verpflichten.

7. Ansprüche des Käufers bei Mängeln

- 7.1. Gewährleistung:** Synetics gewährleistet, dass die Software und die Benutzerdokumentation die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen und dass der Nutzung durch den Käufer im vertraglich vereinbarten Umfang im Land des Ersterwerbs der Software keine - außer den ausgewiesenen - Rechte Dritter entgegenstehen. Synetics haftet nicht für Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit und entgegenstehende Rechte, die auf einem vertragswidrigen Einsatz oder unbefugten Änderungen beruhen.
- 7.2. Nacherfüllung:** Synetics hat das Wahlrecht, ob bei einem Mangel im Wege der Nachbesserung oder Nachlieferung abgeholfen wird. Dies gilt entsprechend für Rechtsmängel. Als Nachbesserung gilt auch, wenn synetics dem Käufer vorübergehende Lösungen zur Verfügung stellt, sofern diese den Mangel beheben. Gleiches gilt, wenn der Mangel durch eine abweichende Nutzung der Software umgangen werden kann, sofern der Käufer die Software weiterhin zumutbar nutzen kann. Der Käufer ist verpflichtet, einen neuen Softwarestand zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht zu erheblichen Nachteilen für den Käufer führt. Die Nachbesserung schließt, soweit erforderlich, die Anpassung der Benutzerdokumentation ein.
- 7.3. Fehlgeschlagene Nacherfüllung:** Der Käufer kann nach zwei fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuchen von diesem Vertrag zurücktreten oder Minderung des Kaufpreises sowie Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Käufer synetics nach dem zweiten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch erfolglos schriftlich zur Mangelbeseitigung in einem angemessenen Zeitraum aufgefordert und dabei darauf hingewiesen hat, andernfalls seine gesetzlichen Gewährleistungsrechte auszuüben.
- 7.4. Verjährung:** Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt zwölf (12) Monate. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche mit Ausnahme von Ansprüchen wegen vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten, Ansprüchen wegen Schäden an Leben, Körper und Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährung beginnt mit der Zurverfügungstellung des Download-Links einschließlich der Zugangsdaten durch synetics.

8. Haftung von synetics

- 8.1. Haftungsumfang:** Synetics haftet unbeschränkt
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
 - nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
 - im Umfang einer von synetics übernommenen Garantie.
- 8.2. Beschränkung:** Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung von synetics der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist. Eine weitergehende Haftung von synetics besteht nicht. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von synetics.

9. Geheimhaltung und Datenschutz

- 9.1. Vertrauliche Informationen:** Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z.B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.
- 9.2. Zugang zu vertraulichen Informationen:** Der Kunde macht die vertraulichen Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Vertragsgegenstände.
- 9.3. Verarbeitung von Kundendaten:** Wir verarbeiten die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Kunden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Wir dürfen den Kunden nach erfolgreichem Abschluss der Leistungen als Referenzkunden benennen.

10. Sonstige Regelungen

- 10.1. Erfüllungsort:** Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen sowie für die Zahlungsverpflichtungen des Kunden ist der Gesellschaftssitz von synetics.
- 10.2. Gerichtsstand:** Soweit es sich beim Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist ausschließlicher Gerichtsstand unser Gesellschaftssitz. Wir können den Kunden jedoch auch bei den Gerichten seines allgemeinen Gerichtsstandes verklagen.
- 10.3. Geltendes Recht:** Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 10.4. Schlichtungsstelle:** Die Vertragspartner vereinbaren, bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, Vertragserweiterungen oder -ergänzungen, die sie nicht untereinander bereinigen können, die Schlichtungsstelle der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik (www.dgri.de/), anzurufen, um den Streit nach deren Schlichtungsordnung in der zum Zeitpunkt der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen. Die Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Lebenssachverhalt ist ab dem Schlichtungsantrag bis zum Ende des Schlichtungsverfahrens gehemmt; § 203 BGB gilt entsprechend.
- 10.5. Unwirksame Vertragsbestimmungen:** Sollte eine oder mehrere Vertragsbestimmungen sowie Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Vertragsbestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die der mit der unwirksamen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt.
- 10.6.** Für die Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschließlich in deutscher Sprache. Übersetzungen in englischer Sprache dienen ausschließlich des besseren Verständnisses in internationalen Handelsbeziehungen. Bei Auslegungsfragen ist immer die deutsche Version heranzuziehen.